

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 54
„Photovoltaik-Freiflächenanlage Mühlenburger Straße“
in Verbindung mit der 23. Änderung des
Flächennutzungsplanes der Stadt Spenge**



Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 54

**„Photovoltaik-Freiflächenanlage Mühlenburger Straße“ in Verbindung mit
der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Spenge**

Auftraggeber:

Blomeyer
Straßen- und Tiefbau GmbH
Wertherstraße 90
32139 Spenge

Verfasser:

Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Bastian Löckener
B. Eng. Landschaftsentwicklung

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 2264

Warstein-Hirschberg, Oktober 2023

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Abbildungsverzeichnis	II
Tabellenverzeichnis	II
1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung.....	3
2.0 Rechtliche Grundlagen und Methodik	5
3.0 Vorhabensbeschreibung	9
4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet	12
5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren	17
6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums	20
6.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens	20
6.2 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten.....	20
6.2.1 Ortsbegehung.....	20
6.2.2 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen.....	21
6.2.3 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“	29
6.2.4 Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“	30
6.3 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten	33
6.3.1 Häufige und ungefährdete Tierarten	33
6.3.2 Planungsrelevante Arten.....	34
6.3.3 Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten	35
6.4 Ergebnis der Stufe I und weitere Vorgehensweise	42
7.0 Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	43
8.0 Zusammenfassung	44
Quellenverzeichnis	48

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Lage des Plangebietes	4
Abb. 2	Auszug aus dem Nutzungsplan des Bebauungsplanes Nr. 54 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Mühlenburger Straße“	11
Abb. 3	Bestandssituation der Biotoptypen (vgl. Tabelle 1) im Plangebiet	13
Abb. 4	Fettwiese im Zentrum des Plangebietes.	13
Abb. 5	Fettwiese nördlich des Plangebietes.	13
Abb. 6	Schotterhaufen mit zum Teil krautiger Vegetation im Plangebiet.....	14
Abb. 7	Schotterhaufen mit zum Teil krautiger Vegetation im Plangebiet.....	14
Abb. 8	Teilversiegelte Flächen und Schotterhaufen im Plangebiet.	14
Abb. 9	Saum mit überwiegend Kanadischer Goldrute im Plangebiet.	14
Abb. 10	Fläche mit Hochstauden, Kräutern und Gräsern im Plangebiet.	14
Abb. 11	Saum mit überwiegend Kanadischer Goldrute am Rande der Fettwiese.	14
Abb. 12	Garten nördlich des Plangebiets.	15
Abb. 13	Gehölzstreifen entlang des Radweges südwestlich des Plangebietes.....	15
Abb. 14	Gehölzstreifen entlang des Radweges südwestlich des Plangebietes.....	15
Abb. 15	Trafostation im Plangebiet.	15
Abb. 16	Wald im Plangebiet.	16
Abb. 17	Lage der Landschaftsschutzgebiete	23
Abb. 18	Lage der Biotopkatasterflächen.....	24
Abb. 19	Lage der gesetzlich geschützten Biotope	26
Abb. 20	Lage der Biotopverbundflächen	28
Abb. 21	Lage der Linfosnachweise	29

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Liste der im Untersuchungsgebiet erfassten Biotoptypen.....	12
Tab. 2	Potenzielle Wirkfaktoren	19
Tab. 3	Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen.....	20
Tab. 4	Biotopkatasterflächen in der Umgebung des Plangebietes der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Mühlenburger Straße“	23
Tab. 5	Gesetzlich geschützte Biotope in der Umgebung des Plangebietes der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Mühlenburger Straße“	25
Tab. 6	Biotopverbundflächen in der Umgebung des Plangebietes der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Mühlenburger Straße“	27
Tab. 7	Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 3816 „Spenge“	31
Tab. 8	Auflistung der für den Bereich der Planung dokumentierten planungsrelevanten Arten und Darstellung der Konfliktarten.....	34

1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Die Stadt Spenge plant die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Mühlenburger Straße“.

„Das Plangebiet liegt im Ortsteil Spenge Lenzinghausen (Gemarkung Lenzinghausen, Flur 5, Flurstücke 7 und 160) und weist eine Gesamtfläche von ca. 2,74 ha auf. Derzeit ist die Fläche im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Stadt Spenge als landwirtschaftliche Nutzfläche sowie als Deponie für Bau- und Bodenschutt ausgewiesen“ (HEMPEL & TACKE 2023A).

„Die Nutzung der Fläche als aktive Bodendeponie ist mit Antrag vom 07.10.2009 abgeschlossen worden. Bereits vor Abschluss der Deponie sind Rekultivierungsmaßnahmen durchgeführt worden. Für einen Teilbereich der Fläche wurde abweichend hierzu eine Nutzungsänderung beantragt. Auf Grundlage dieses Antrags wird eine zentrale Fläche als Lager für Baumaterialien (Kies, Stein, etc.) genutzt. Auf Grund der aktuellen Veränderungen im Bereich der Energieerzeugung, von fossilen hin zu erneuerbaren Energien, spielt die Energiegewinnung aus solarer Strahlungsenergie eine große Rolle. Um diesen Umbau zu unterstützen, plant der Eigentümer diese Fläche, die bisher als Lagerfläche für Baumaterialien genutzt wird, für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu nutzen“ (HEMPEL & TACKE 2023A).

„Da sich das Areal baurechtlich im Außenbereich befindet und Anlagen zur Energieerzeugung nicht zu den privilegierten Vorhaben gemäß § 35 BauGB zählen, ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Mühlenburger Straße“ sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Spenge für das Plangebiet erforderlich. Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Erschließung neuer Flächen für die Erzeugung erneuerbarer Energien aus solarer Strahlungsenergie. Durch die parallele Änderung des Flächennutzungsplans sollen hierfür auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden“ (HEMPEL & TACKE 2023A).

Veranlassung und Aufgabenstellung



Abb. 1 Lage des Plangebietes (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte.

Zur Aufstellung eines rechtskräftigen Bebauungsplanes soll eine Abschätzung über die Vereinbarkeit dieses Vorhabens mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erfolgen. In diesem Zusammenhang ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

2.0 Rechtliche Grundlagen und Methodik

Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)

„Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten“ (MKULNV 2016).

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 15 BNatSchG i. V. m. § 30ff LNatSchG NRW zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 33 Abs. 1-3 LNatSchG NRW genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

„Die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind keine Vorhaben im Sinne der VV-Artenschutz.“

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadengesetz). Die ASP sollte soweit möglich mit den Prüfschritten anderer Verfahren verbunden werden“ (MKULNV 2016).

Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)

„Bei einer ASP beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Wenn in Natura 2000-Gebieten FFH-Arten betroffen sind, die zugleich in Anhang II und IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist neben der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch eine ASP durchzuführen. Dies gilt ebenso für europäische Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 V-RL.“

Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt“ (MKULNV 2016).

Formale Konsequenzen (Verbotstatbestände)

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen von diesen Verboten zulassen.

Planungsrelevante Arten

„Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien [...]“.

Der Begriff „planungsrelevante Arten“ ist weit zu verstehen. Er ist nicht nur auf die Anwendung in Planungsverfahren beschränkt, sondern bezieht sich auf die Anwendung in allen Planungs- und Zulassungsverfahren [...].

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvoller Weise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen. Das

Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren. [...]

Sofern ausnahmsweise die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge des Vorhabens bei einer nicht planungsrelevanten Art erfüllt werden, wäre die Behandlung einer solchen Art im Planungs- oder Zulassungsverfahren geboten (z. B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/Vorhabens)“ (MKULNV 2016).

Methodik

Der Ablauf und die Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen (MWEBWV 2010):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Sofern eine vorhabensspezifische Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände anzunehmen ist, ist ein Ausnahmeverfahren der Stufe III durchzuführen. In der Regel wird durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen das Eintreten der Verbotstatbestände verhindert. Damit ist die Durchführung der Stufe III der Artenschutzprüfung überwiegend nicht erforderlich.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MKULNV 2016).

Rechtliche Grundlagen und Methodik

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

3.0 Vorhabensbeschreibung

„Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes soll dem Ausbau der erneuerbaren Energien durch Photovoltaik Rechnung getragen werden und daher die planungsrechtlichen Grundlagen für die Realisierung der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen werden“ (HEMPEL & TACKE 2023A).

„Die Nutzung der Fläche als aktive Bodendeponie ist mit Antrag vom 07.10.2009 abgeschlossen worden. Bereits vor Abschluss der Deponie sind Rekultivierungsmaßnahmen durchgeführt worden. Für einen Teilbereich der Fläche wurde abweichend hierzu eine Nutzungsänderung beantragt. Auf Grundlage dieses Antrags wird eine zentrale Fläche als Lager für Baumaterialien (Kies, Stein, etc.) genutzt. Auf Grund der aktuellen Veränderungen im Bereich der Energieerzeugung, von fossilen hin zu erneuerbaren Energien, spielt die Energiegewinnung aus solarer Strahlungsenergie eine große Rolle. Die aktuell als Lagerplatz genutzte Fläche wird in ihrem Umfang nicht mehr benötigt, sodass der Eigentümer plant den Bereich, der bisher als Lagerfläche für Baumaterialien genutzt wird, für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu nutzen. Zum jetzigen Zeitpunkt ist die Fläche mit Ausnahme der als Lagerflächen genutzten Bereiche vollständig mit aufgewachsenen Gehölzen eingegrünt. Das Konzept sieht vor den zentralen baumfreien Bereich, der sich aus dem Lagerplatz sowie einer Grünfläche zusammensetzt, mit Flächen für Versorgungsanlagen zu überplanen. Die umgebende Gehölzstruktur soll unverändert belassen werden. Die festgesetzte Fläche stellt lediglich die zur Verfügung stehende Fläche (Bruttofläche) dar. Die tatsächlich mit PV-Modulen belegbare Fläche (Nettofläche) fällt auf Grund von Schattenwurf, Umzäunung, usw. kleiner aus (HEMPEL & TACKE 2023A).

Art der baulichen Nutzung

„Für eine Teilfläche des Plangebietes werden „Flächen für Versorgungsanlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken“ mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energie – Freiflächen Photovoltaikanlage“ festgesetzt“ (HEMPEL & TACKE 2023A).

„Zulässig sind bauliche Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie und Aufständerung/Montagetischen sowie deren Nebenanlagen (Wechselstromrichter, Transformatorstationen, Übergabestationen, Schaltanlagen)“ (HEMPEL & TACKE 2023A).

Maß der baulichen Nutzung

„Um die Höhenentwicklung im Plangebiet zu regulieren, sollen Festsetzungen zur Höhe der baulichen Anlagen getroffen werden. Auf Grund der Bauweise der Anlage wird als Maximalhöhe (Oberkante der baulichen Anlagen) eine Höhe von 2,5 m festgesetzt. Bei der Berechnung der Höhen der baulichen Anlagen ist als unterer Bezugspunkt die Oberkante des anstehenden Geländes maßgeblich“ (HEMPEL & TACKE 2023A).

Grünordnung

„Im Plangebiet befindet sich ein gewachsener Gehölzbestand, der die festgesetzten Flächen für Versorgungsanlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken vollständig umgibt und in die umgebene Landschaft

Vorhabensbeschreibung

einbindet. Um diesen Gehölzbestand rechtlich zu sichern, wird er als Flächen für Wald festgesetzt“ (HEMPEL & TACKE 2023A).

Örtliche Bauvorschriften und Belange des Ortsbildes

„Aus Gründen der Sicherheit ist eine Einfriedung des Plangebiets notwendig“ (HEMPEL & TACKE 2023A).

„Diese Einfriedung soll als Maschen- oder Stabgitterzaun mit Übersteigschutz ausgeführt werden und ist dem Geländeverlauf anzupassen. Um Kleintieren das Durchqueren zu ermöglichen, sind Sockelmauern unzulässig und die Zaununterkante muss 0,2 m über dem Erdreich beginnen“ (HEMPEL & TACKE 2023A).

„Eine Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes wird auf Grund der vollständigen Eingrünung des Plangebietes nicht gesehen“ (HEMPEL & TACKE 2023A).

Verkehr und Erschließung

„Die äußere Erschließung des Plangebiets ist von der Mühlenburger Straße im Westen vorgesehen. Über diese Straße ist das Plangebiet gut an das örtliche Verkehrsnetz, die Wertherstraße (L 782), angebunden“ (HEMPEL & TACKE 2023A).

Ver- und Entsorgung

„Die Inhalte des Bebauungsplanes haben keine Auswirkungen auf die Ver- und Entsorgungskapazitäten des Plangebietes und dessen Umfeld im Bezug auf Trink- und Löschwasser, Schmutzwasserentsorgung, Elektrizitäts- und Gasversorgung sowie der Abfallbeseitigung“ (HEMPEL & TACKE 2023A).

Die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage soll im Bereich der Ruderal- und Wiesenfläche errichtet werden. Eine Inanspruchnahme von Gehölzen ist nicht vorgesehen.

Vorhabensbeschreibung



Abb. 2 Auszug aus dem Nutzungsplan des Bebauungsplanes Nr. 54 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Mühlenburger Straße“ (HEMPEL & TACKE 2023B).

4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Mühlenburger Straße“ sowie die nähere Umgebung, sofern diese für die Aspekte des Artenschutzes relevant ist.

Das Plangebiet befindet sich auf einer ehemaligen Boden- und Bodenschuttdeponie. Das Zentrum des Plangebietes ist geschottert und wurde bzw. wird als Lagerfläche für Schotter und Steinen genutzt. Diese Flächen sind teilweise mit Gräsern, Kräutern und Hochstauden bewachsen. Im Nordosten, Osten und Südosten grenzt auf einer Anhöhe eine Fettwiese an. An ihrem westlichen Rand verläuft ein Saum aus überwiegend Kanadischer Goldrute (*Solidago canadensis*). Das übrige Plangebiet wird von einem Laubwald aus u. a. Erle (*Alnus glutinosa*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*) und Weide (*Salix spec.*) aus geringem bis mittlerem Baumholz eingenommen.

Im Südwesten grenzt ein Radweg, welcher von einem Gehölzstreifen aus u. a. Winterlinde (*Tilia cordata*), Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Bergahorn, Erle, Vogel-Kirsche (*Prunus avium*), Weide (*Salix spec.*) und Sand-Birke (*Betula pendula*) aus geringem bis mittlerem Baumholz begleitet wird, an. Weiter südwestlich verläuft die Mühlenburger Straße.

Nördlich des Plangebietes befinden sich eine Fettwiese sowie einzelne Wohngebäude mit Gärten, während im Nordosten ein Laubwald anschließt.

Im Südosten begrenzt die Wertherstraße das Plangebiet.

Das Plangebiet des Bebauungsplans sowie die angrenzenden Bereiche wurden am 26. September 2023 begangen und deren Biotoptypen erfasst. Die angetroffenen Biotoptypen sind nach der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV 2008) klassifiziert.

Tab. 1 Liste der im Untersuchungsgebiet erfassten Biotoptypen gemäß LANUV 2008. Vorhandensspezifisch tangierte Biotoptypen sind blau hinterlegt.

Code	Charakterisierung
1.1	Versiegelte Fläche (Gebäude, Straßen, Wege, engfugiges Pflaster, Mauern etc.)
1.3	Teilversiegelte oder unversiegelte Betriebsflächen (wassergebundene Decken, Schotter-, Kies-, Sandflächen), Rasengitterstein, Rasenfugenpflaster
2.2	Straßenbegleitgrün, Straßenböschungen ohne Gehölzbestand
2.3	Straßenbegleitgrün, Straßenböschungen mit Gehölzbestand
2.4	Wegraine, Säume, ohne Gehölze
3.4	Intensivwiese,- weide, artenarm
4.3	Zier- und Nutzgarten ohne Gehölze oder mit < 50 % heimischen Gehölzen
5.1	Acker-, Grünland-, Industrie- bzw. Siedlungsbrachen, Gleisbereiche mit Vegetation, Gehölzanteil < 50 %
6.4	Wald, Waldrand, Feldgehölz mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 90–100 %, geringes bis mittleres Baumholz (BHD ≥ 14–49 cm)
7.2	Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen > 50 %

Der Bestand der Biotoptypen wird in der folgenden Abbildung dargestellt.

Bestandssituation im Untersuchungsgebiet



Abb. 3 Bestandssituation der Biotoptypen (vgl. Tabelle 1) im Plangebiet (rote Strichlinie) und im Radius von 15 m (schwarze Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes und der Ortsbegehung.

Lebensraumtyp: Fettwiesen und -weiden



Abb. 4 Fettwiese im Zentrum des Plangebietes.



Abb. 5 Fettwiese nördlich des Plangebietes.

Bestandssituation im Untersuchungsgebiet

Lebensraumtyp: Gärten-, Parkanlagen, Siedlungsbrachen / Säume, Hochstaudenfluren



Abb. 6 Schotterhaufen mit zum Teil krautiger Vegetation im Plangebiet.



Abb. 7 Schotterhaufen mit zum Teil krautiger Vegetation im Plangebiet.



Abb. 8 Teilversiegelte Flächen und Schotterhaufen im Plangebiet.



Abb. 9 Saum mit überwiegend Kanadischer Goldrute im Plangebiet.



Abb. 10 Fläche mit Hochstauden, Kräutern und Gräsern im Plangebiet.



Abb. 11 Saum mit überwiegend Kanadischer Goldrute am Rande der Fettwiese.

Bestandssituation im Untersuchungsgebiet



Abb. 12 Garten nördlich des Plangebiets.

Lebensraumtyp: Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken



Abb. 13 Gehölzstreifen entlang des Radweges südwestlich des Plangebietes.



Abb. 14 Gehölzstreifen entlang des Radweges südwestlich des Plangebietes.

Lebensraumtyp: Gebäude



Abb. 15 Trafostation im Plangebiet.

Bestandssituation im Untersuchungsgebiet

Lebensraumtyp: Laubwald mittlerer Standorte



Abb. 16 Wald im Plangebiet.

5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren

Im Zusammen mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Mühlenburger Straße“ und dem Bau einer Photovoltaik-Freiflächenanlage kommt es zu einer Überbauung von Freiflächen, welche zum Teil mit Versiegelungen einhergeht.

Baufeldfreimachung / Bauphase / Baustellenbetrieb

Mit der Baufeldfreimachung findet eine Flächeninanspruchnahme mit dauerhafter Entfernung der vorhandenen Biotopstrukturen statt. Davon sind eine Ruderalfläche und eine Grünlandfläche auf einer ehemaligen Deponie betroffen, auf der die Freiflächen-Photovoltaikanlage gebaut werden soll. In der Bauphase können Flächen beansprucht werden, die über die Vorhabensfläche hinausgehen (Einrichtung oder Nutzung von Lager- und Abstellflächen, Rangieren von Baufahrzeugen und -maschinen).

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen sowie das Baustellenpersonal mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden.

Flächeninanspruchnahme

Eine Flächenversiegelung erfolgt nur im Bereich der Aufständierungen sowie ggf. im Bereich der derzeit geschotterten Zufahrt.

Überdeckung von Boden durch die Modulflächen

Generell kann im Zusammenhang mit der Aufstellung von Solarmodulen durch die Reduzierung des einfallenden Sonnenlichts eine Veränderung der Vegetationsstruktur erfolgen.

Ein Effekt der Überschildung ist die Veränderung der Niederschlagscharakteristik (Regen, Schnee, Tau) unterhalb der Module. Hier ist der natürliche Feuchtigkeitseintrag entsprechend reduziert. Die Geländeerhebungen im Rahmen der Untersuchungen des BfN (2009) erbrachten keine signifikanten Belege einer hierdurch verursachten Veränderung der Vegetation z. B. durch eine Häufung von Trockenzeigern. Trockenheitsbedingte Kahlstellen o. ä. wurden ebenfalls nicht beobachtet, da der Feuchtigkeitseintrag (z. B. durch von Wind verwehtem Regen oder Tau oder durch die Kapillarkraft des Bodens) ausreicht.

Bei Schneelagen können sich jedoch deutliche Unterschiede zwischen den überschilderten und den offenliegenden Flächen ergeben, die dann z. B. für einige Vogelarten wertvolle Nahrungshabitate darstellen können. Gleichzeitig können durch den meist relativ gerichteten Ablauf des Regenwassers im Abtropfbereich kleinflächige Veränderungen der Vegetation auftreten.

Barrierewirkung / Zerschneidung

Durch die Einzäunung der Flächen kann es zum Lebensraumzug von Groß- und Mittelsäugetern kommen. Infolge der extensiven Nutzung stellen die Flächen generell geeignete Nahrungsquellen für Säuger dar. Wie Beobachtungen zeigen, können

Ermittlung der Wirkfaktoren

Mittelsäuger auch kleine Durchlässe in der Umzäunung nutzen, um die Flächen zu besiedeln.

Da die Anlagenteile unbeweglich sind und Fledermäuse die Module mit ihrer Ultraschall-Ortung problemlos als Hindernis erkennen, wird ein Kollisionsrisiko für Fledermäuse für sehr unwahrscheinlich gehalten. Da keine nächtliche Beleuchtung vorgesehen ist, werden Störungen durch die Anlage auf Fledermäuse ebenfalls ausgeschlossen.

Visuelle Wirkungen (Silhouetteneffekt, optische Störungen)

Der Silhouetteneffekt ist maßgeblich von der Höhe der Anlagen, dem Landschaftsrelief und dem Vorhandensein von weiteren Vertikalstrukturen (z. B. Gehölze, Freileitungen, Gebäude) bestimmt. Mögliche Störungen von empfindlichen Arten (Wiesenvögel, rasende Wasservögel) sind laut einschlägigen Studien (z. B. BFN 2009, SCHLEGEL 2021) bei festinstallierten Modulen auf den Aufstellbereich und die unmittelbare Umgebung begrenzt; weit in die Nachbarschaft ausstrahlendes Meideverhalten von Arten ist nicht zu erwarten.

Grundsätzlich können die geplanten Bauwerke (Solarmodule) als Störelemente in einem ländlich geprägten Landschaftsraum wahrgenommen werden. Bei festinstallierten Anlagen können insbesondere die südlich gelegenen Bereiche durch Lichtreflexionen beeinträchtigt werden.

Licht (Lichtreflexe, Spiegelungen, Lichtspektrum)

Lichtreflexionen (Lichtblitze, Blendwirkung von hellen Flächen) könnten zu einer Beeinträchtigung von Tierlebensräumen oder einer Störung von Tieren und Menschen in der Nachbarschaft führen. Das Reflexionsverhalten ist dabei stark abhängig vom (geringen) Einfallswinkel des Lichts und tritt vor allem bei sehr tiefem Sonnenstand (morgens und abends) auf. Laut BFN (2009) können bei festinstallierten Anlagen die Bereiche südlich sowie bei tiefstehender Sonne westlich und östlich der Anlage geringfügig betroffen sein. Die qualitative Veränderung des reflektierten Lichtes kann theoretisch zu Auswirkungen auf das Orientierungsverhalten von Tieren führen. Hierbei kann es zu Verwechslungen von größeren Photovoltaikanlagen mit Wasserflächen kommen, was z. B. zu Landeversuchen und Kollisionen führen kann. Laut BFN (2009) sind diese Effekte für Solaranlagen weitgehend auszuschließen, da die Tiere die einzelnen Modulbestandteile erkennen und somit nicht als zusammenhängende Wasserfläche wahrnehmen. Auch die Literaturstudie von SCHLEGEL (2021) weist darauf hin, dass Lichtreflexe für Vögel störend wirken können, diese jedoch als wenig relevant eingeschätzt werden.

Erwärmung von Modulen und Kabeln

Durch die Aufheizung der Oberflächen kann es bei größeren Solaranlagen zu einer Beeinflussung des lokalen Mikroklimas kommen. Laut einschlägigen Studien sind durch die Erwärmung der Module ausgelöste relevante Wirkungen auf Tierarten nicht zu erwarten.

Ermittlung der Wirkfaktoren

Tab. 2 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Mühlenburger Straße“.

Maßnahme	Wirkfaktor	potenzielle Auswirkung im Sinne § 44 Abs. 1 BNatSchG
Baubedingt		
Bauarbeiten zur Baufeldvorbereitung	Entfernung der anstehenden Biotopstrukturen (Ruderalfläche, Wiese)	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
	Lärmemissionen und stoffliche Emissionen durch den Baubetrieb	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Anlagebedingt		
Errichtung der PV-Module	nachhaltiger Lebensraumverlust bzw. Lebensraumveränderung	Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
Einfriedung der Fläche	Barrierewirkung	Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
Betriebsbedingt		
Betrieb der PV-Freiflächenanlage	Silhouettenwirkung der Module	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
	Lichtreflexe / Spiegelungen / Änderung des Spektralverhaltens des Lichtes	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

6.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 54 „Photovoltaikanlage Mühlenburger Straße“ mit den anstehenden Lebensraumstrukturen sowie deren vorhabenspezifisch relevante, nähere Umgebung.

Im Zuge der Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) werden die Informationen über planungsrelevante Arten für alle potenziell betroffenen Lebensräume im gesamten Untersuchungsgebiet erhoben.

6.2 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

Die Ergebnisse des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages basieren auf den folgenden Datenquellen:

Tab. 3 Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen.

Daten	Quelle
Ortsbegehung des Untersuchungsgebietes	Mestermann Büro für Landschaftsplanung 26.09.2023
Auswertung der Landschaftsinformationssammlung LINFOS Nordrhein-Westfalen	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Landschaftsinformationssammlung (LANUV 2023A): http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent
Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS)	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (LANUV 2022B): https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/38164?lau_w_mitt=1&kl_gehoel=1&saeu=1&gaert=1&gebaeu=1&fettw=1&hald=1

6.2.1 Ortsbegehung

Im Zuge der Ortsbegehung am 26.09.2023 wurden die Strukturen im Plangebiet dahingehend untersucht, ob sich diese als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Tierarten eignen. Dabei wurde auf das Vorkommen von Tierarten aller relevanten Artengruppen geachtet.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Es wird überprüft, ob planungsrelevante Arten hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Dazu erfolgen eine Einschätzung der generellen Lebensraumeignung sowie die Überprüfung, inwieweit im Gelände potenzielle Quartiere bestehen.

Die „Grünlandfläche“ im Plangebiet kann auf Grund ihrer Kleinflächigkeit und der isolierten Lage keine Funktion als Bruthabitat für Offenlandarten übernehmen. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass der Übergang von Wald und „Grünlandfläche“ von dem Baumpieper als Brutstandort genutzt werden könnte.

Die mit Stauden, Gräsern und Kräutern bewachsenen Flächen können Vögeln als Nahungshabitat dienen.

Die Waldfläche im Plangebiet kann von Gehölz- bzw. Waldarten als Brutstandort genutzt werden.

Das Plangebiet stellt ein potenzielles, nichtessenzielles Jagdhabitat für Fledermäuse (z. B. Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus) dar.

6.2.2 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen

Die Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen erfolgt für das Plangebiet sowie die Umgebung bis 500 m um das Plangebiet.

Natura 2000-Gebiete

Für bestimmte Lebensraumtypen und Arten, für deren Fortbestand nur in Europa Sorge getragen werden kann, müssen gemäß der sog. FFH-Richtlinie der EU „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ ausgewiesen werden, um eine langfristig gute Überlebenssituation für diese Arten und Lebensräume zu gewährleisten. Diese FFH-Gebiete und die Vogelschutzgebiete, die gemäß der Vogelschutzrichtlinie der EU für europäische Vogelarten auszuweisen sind, werden zusammengefasst als Natura 2000-Gebiete bezeichnet.

Es befinden sich weder FFH-Gebiete noch Vogelschutzgebiete im Untersuchungsgebiet mit einem Radius von 500 m um das Plangebiet der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 54 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Mühlenburger Straße“ (LANUV 2023A).

Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete sind nach den Vorschriften des BNatSchG „rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.“

Im Untersuchungsgebiet sind keine Naturschutzgebiete vorhanden (LANUV 2023A).

Landschaftsschutzgebiete

Ein Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine Gebietsschutzkategorie des Naturschutzrechts. Gegenüber Naturschutzgebieten zielen Schutzgebiete des Landschaftsschutzes auf das allgemeine Erscheinungsbild der Landschaft, sind oft großflächiger, Auflagen und Nutzungseinschränkungen hingegen meist geringer. Verboten sind insbesondere alle Handlungen, die den „Charakter“ des Gebiets verändern.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes LSG-3816-001 „LSG Enger, Spenge“. Etwa 255 m südlich des Plangebietes befindet sich das Landschaftsschutzgebiet LSG 3915-0001 „LSG-Osning“. Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten ergeben sich aus den Informationen zu den Landschaftsschutzgebieten nicht (LANUV 2023A).

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

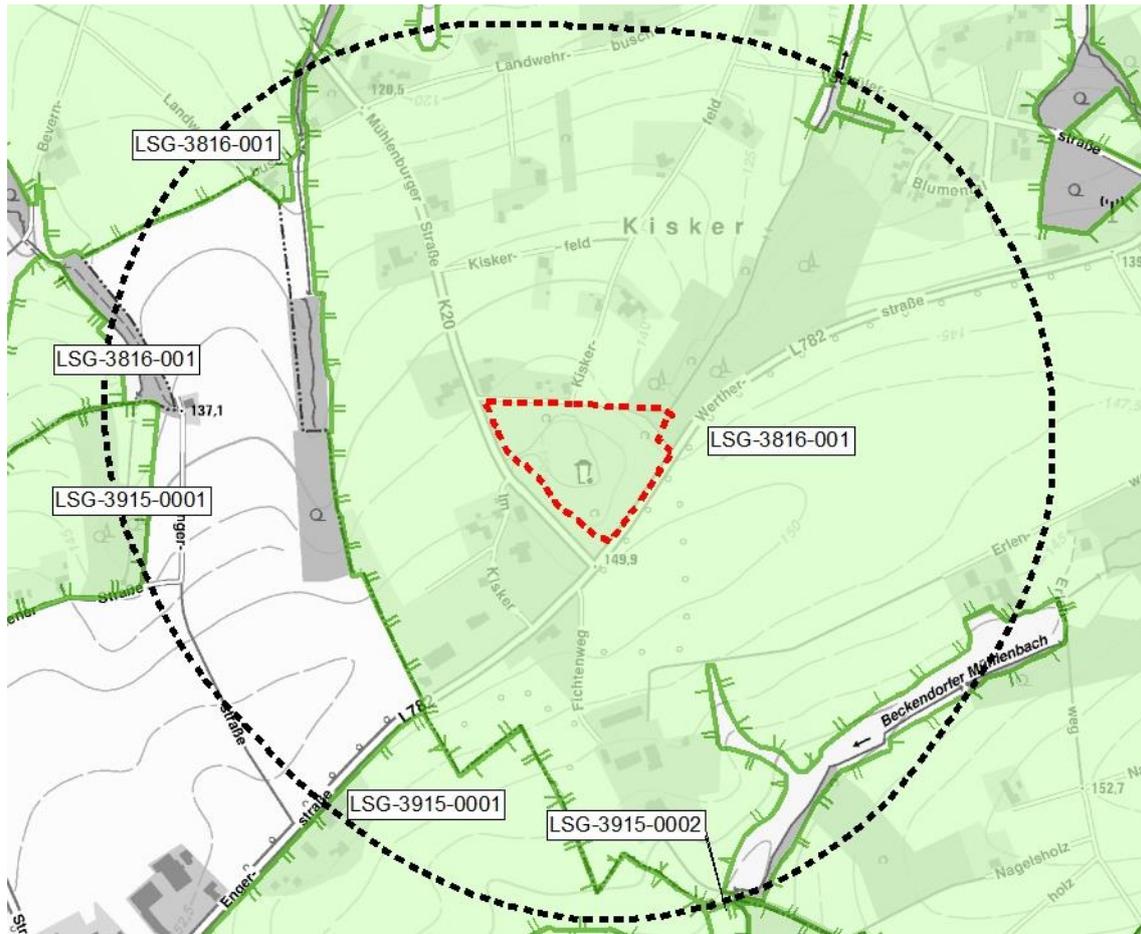


Abb. 17 Lage der Landschaftsschutzgebiete (grüne Flächen) im Plangebiet (rote Strichlinie) und der Umgebung auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000. Das Untersuchungsgebiet 500 m ist als schwarze Strichlinie dargestellt. Quelle: LANUV 2023A

LSG-3816-001 = LSG Enger, Spenge
 LSG 3915-001 = LSG Osning

Biotopkatasterflächen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalens ist eine Datensammlung über Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen, die für den Arten- und Biotopschutz eine besondere Wertigkeit besitzen. Die Gebiete werden nach wissenschaftlichen Kriterien ausgewählt, in Karten erfasst und im Gelände überprüft sowie dokumentiert.

Im Bereich des Plangebietes befinden sich keine Biotopkatasterflächen.

In der näheren Umgebung liegen folgende Biotopkatasterflächen (LANUV 2023A).

Tab. 4 Biotopkatasterflächen in der Umgebung des Plangebietes der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Mühlenburger Straße“.

Kennung	Bezeichnung	Entfernung zum Plangebiet
BK-3816-104	Sieksystem Spenger Mühlenbach	nordöstlich angrenzend
BK-3816-005	Waldsiek am Hägerkamp	ca. 440 m westlich
BK-3816-099	Buchenwald mit Siek	ca. 370 m südöstlich
BK-3816-007	Ausgedehntes Sieksystem östlich von Häger“	ca. 390 m südlich

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

In den Informationen zu der Biotopkatasterfläche BK-3816-104 „Sieksystem Spenger Mühlenbach“ wird als planungsrelevante Art der Laubfrosch aufgeführt. Als weitere Tierart ist die Spitzhorn-Schlammschnecke angegeben (LANUV 2023A).



Abb. 18 Lage der Biotopkatasterflächen (grüne Schraffur) im Plangebiet (rote Strichlinie) und der Umgebung auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000. Das Untersuchungsgebiet 500 m ist als schwarze Strichlinie dargestellt. Quelle: LANUV 2023A

- BK 3816-104 = Sieksystem Spenger Mühlenbach
- BK 3816 005 = Waldsiek am Hägerkamp
- BK 3816 099 = Buchenwald mit Siek
- BK 3816 007 = Ausgedehntes Sieksystem östlich von Häger“

Gesetzlich geschützte Biotope

Nach § 30 BNatSchG sowie nach § 42 LNatSchG NRW werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten.

Innerhalb des Plangebietes befindet sich kein gesetzlich geschütztes Biotop (LANUV 2023A).

In der Umgebung des Plangebietes liegen die folgenden gesetzlich geschützten Biotope (LANUV 2023A).

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Tab. 5 Gesetzlich geschützte Biotop in der Umgebung des Plangebietes der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Mühlenburger Straße“.

Kennung	Gesetzlich geschütztes Biotop	Entfernung zum Plangebiet
BT-3816-4140-2002	Sicker-, Sumpfquelle, Helokrene	nordöstlich angrenzend
BT-3816-4030-2002	Quellbach	nordöstlich angrenzend
BT-3816-4029-2002	Nass- und Feuchtgrünlandbrache	ca. 200 m nordöstlich
BT-3816-4048-2002	Nass- und Feuchtgrünland	Ca. 400 m südöstlich
BT-3816-4047-2002	Nass- und Feuchtgrünlandbrache	Ca. 420 m südöstlich

Aus den Informationen zu den gesetzlich geschützten Biotopen ergeben sich keine Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten (LANUV 2023A).

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

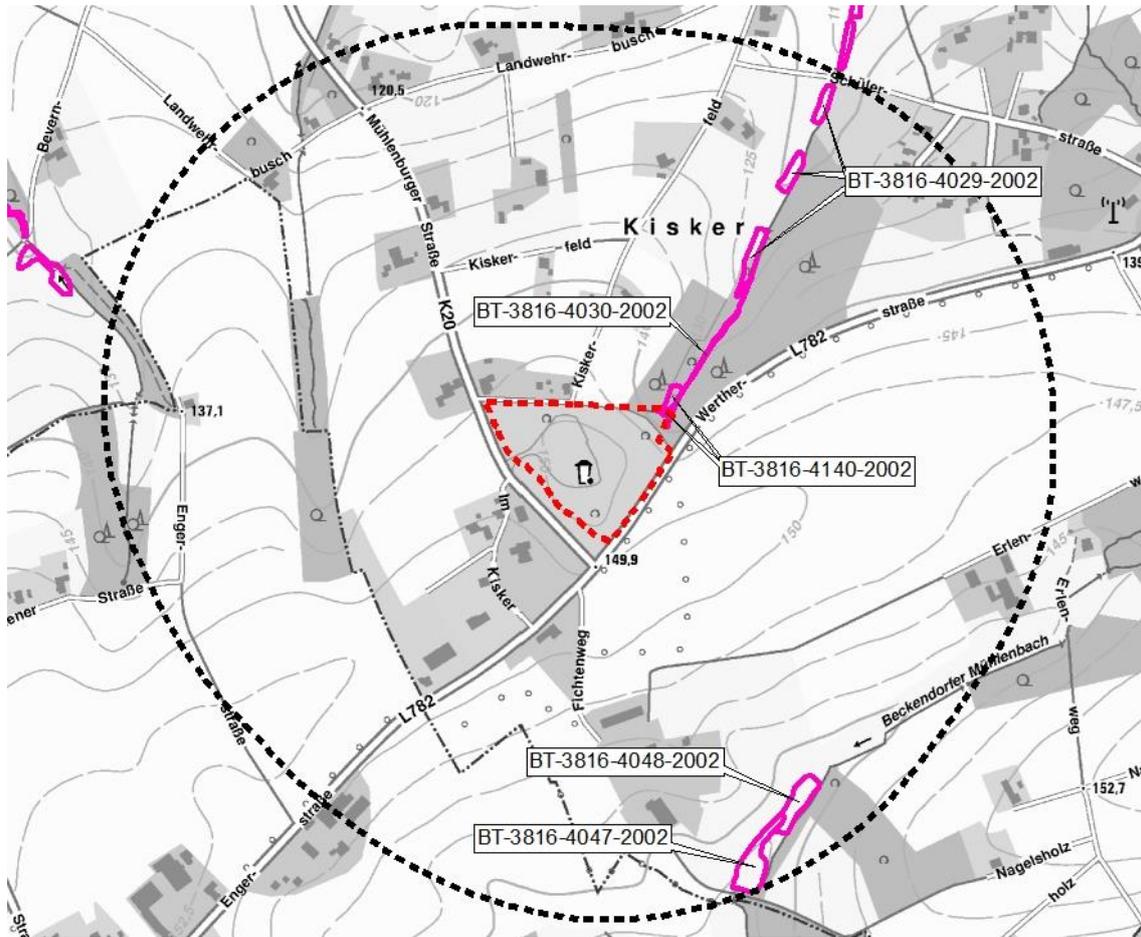


Abb. 19 Lage der gesetzlich geschützten Biotop (magentafarbene Umrandung) im Plangebiet (rote Strichlinie) und der Umgebung auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000. Das Untersuchungsgebiet 500 m ist als schwarze Strichlinie dargestellt. Quelle: LANUV 2023A

- BT-3816-4140-2002 = Sicker-, Sumpfquelle, Helokrene
- BT-3816-4030-2002 = Quellbach
- BT-3816-4029-2002 = Nass- und Feuchtgrünlandbrache
- BT-3816-4048-2002 = Nass- und Feuchtgrünland
- BT-3816-4047-2002 = Nass- und Feuchtgrünlandbrache

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Biotopverbundflächen

Nach § 21 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb einer Biotopverbundfläche. In der Umgebung des Plangebietes befinden sich folgende Biotopverbundflächen (LANUV 2023A).

Tab. 6 Biotopverbundflächen in der Umgebung des Plangebietes der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Mühlenburger Straße“.

Kennung	Bezeichnung	Entfernung zum Plangebiet
VB-DT-HF-3816-005	Siekssystem des Spenger Mühlenbachs	nordöstlich angrenzend
VB-DT-HF-3816-007	Nagelsholz an der Kreisgrenze südlich von Spenge	östlich angrenzend
VB-DT-GT-3816-0002	Nebentäler von Siekssystemen	ca. 450 m westlich
VB-DT-GT-3816-0004	Siekssystem östlich von Häger	Ca. 400 m südlich

In den Informationen zu der Biotopverbundfläche „Siekssystem des Spenger Mühlenbachs“ wird ein Vorkommen des planungsrelevanten Laubfrosches genannt. Weiterhin werden Vorkommen des Sumpfgrashüpfers und des Verkannten Grashüpfers dokumentiert. In den Informationen zu der Biotopverbundfläche VB-DT-GT-3816-0004 „Siekssystem östlich von Häger“ wird ein Vorkommen des planungsrelevanten Uhus aufgeführt (LANUV 2023A).

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

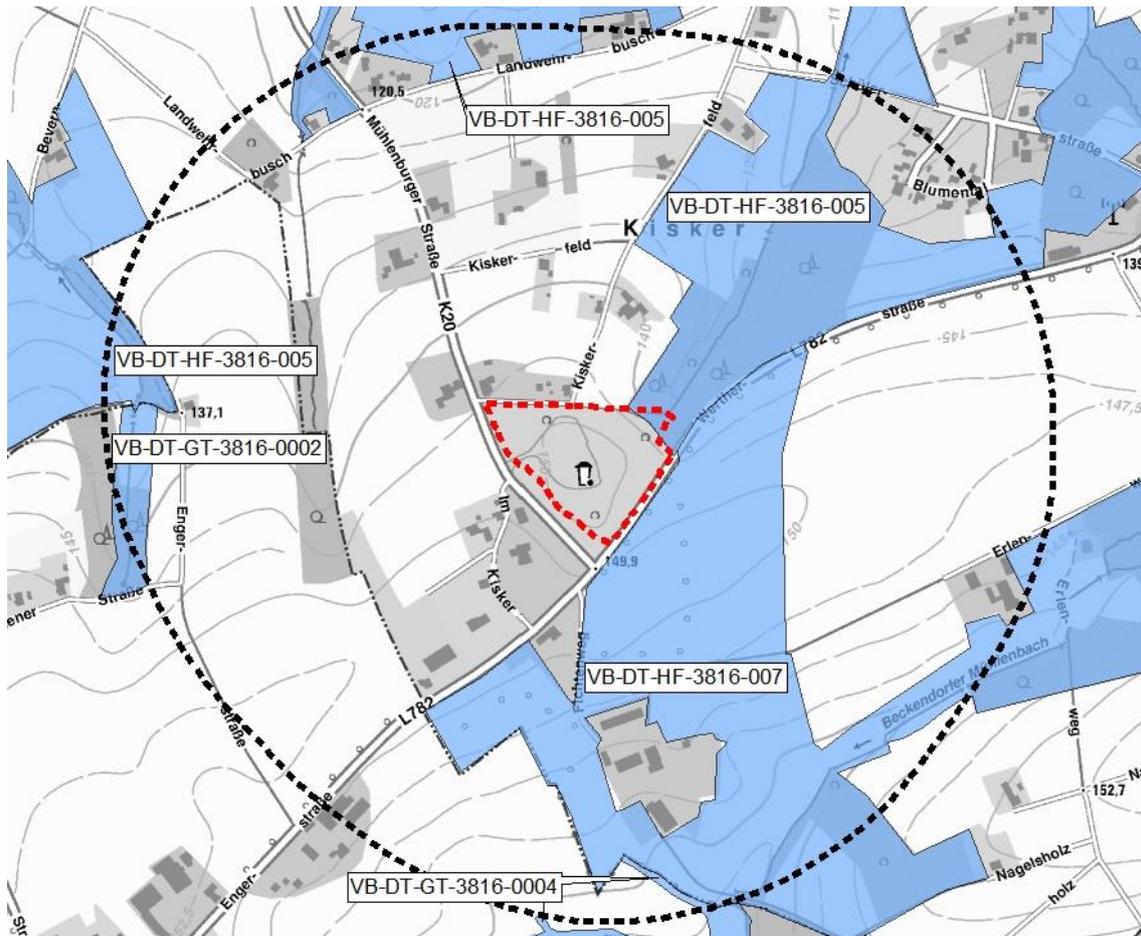


Abb. 20 Lage der Biotopverbundflächen (blaue Flächen) zum Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000. Das Untersuchungsgebiet 500 m ist als schwarze Strichlinie dargestellt. Quelle: LANUV 2023A

- VB-DT-HF-3816-005 = Sieksystem des Spenger Mühlenbachs
- VB-DT-HF-3816-007 = Nagelsholz an der Kreisgrenze südlich von Spenge
- VB-DT-GT-3816-0002 = Nebentäler von Sieksystemen
- VB-DT-GT-3816-0004 = Sieksystem östlich von Häger

6.2.3 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“

Eine Abfrage der planungsrelevanten Arten in der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) ergab Hinweise auf einen Nachweis des Laubfrosches innerhalb der Biotopkatasterfläche BK-3816-104 „Siekssystem Spenger Mühlenbach“. Etwa 350 m nordöstlich sowie ca. 280 m nordwestlich des Plangebietes werden Vorkommen des Mäusebussards dokumentiert (LANUV 2023A).



Abb. 21 Lage der LINFOSnachweise zum Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topographischen Karte 1:10.000. Das Untersuchungsgebiet 500 m ist als schwarze Strichlinie dargestellt. Quelle: LANUV 2023A

6.2.4 Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Das Plangebiet liegt im Bereich des Quadranten 4 des Messtischblattes 3816 „Spenge“. Für diesen Quadranten wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar betroffenen sowie der angrenzenden Lebensraumtypen durchgeführt (LANUV 2023B).

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Säume, Hochstaudenfluren
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude
- Fettwiesen und -weiden
- Laubwälder mittlerer Standorte
- Halden, Aufschüttungen

Für den Quadranten 4 des Messtischblattes 3816 „Spenge“ werden vom FIS für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 33 Arten als planungsrelevant genannt (6 Säugetierarten, 26 Vogelarten, eine Amphibienart). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt (LANUV 2023B).

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Tab. 7 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 3816 „Spenge“ (Quadrant 4) (LANUV 2023B) für die ausgewählten Lebensraumtypen.

Legende:

Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, - = sich verschlechternd.

Lebensstätten: FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, Na = Nahrungshabitat, () = potenzielles Vorkommen im Lebensraum,

! = Hauptvorkommen im Lebensraum

Status: N = Nachweis ab 2000 vorhanden, NB = Nachweis `Brutvorkommen` ab 2000 vorhanden

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Laubwald mittlerer Standorte	Kleingehölze	Säume	Gärten	Ge-bäude	Fett-wiesen	Halden
Vorkommen: P = Plangebiet, U = Umgebung			P/U	U	P	P/U	P/U	P/U	P
Säugetiere									
Abendsegler	N	G	Na	Na	(Na)	Na	(Ru)	(Na)	(Na)
Braunes Langohr	N	G	FoRu, Na	FoRu, Na	Na	Na	FoRu	Na	
Breitflügelfledermaus	N	G	(Na)	Na		Na	FoRu!	Na	
Rauhautfledermaus	N	G	Na				FoRu		
Wasserfledermaus	N	G	Na	Na		Na	FoRu	(Na)	
Zwergfledermaus	N	G	Na	Na		Na	FoRu!	(Na)	
Vögel									
Baumpieper	N/B	U-	(FoRu)	FoRu	(FoRu)				FoRu
Bluthänfling	N/B	U		FoRu	Na	(FoRu), (Na)			
Eisvogel	N/B	G				(Na)			
Feldlerche	N/B	U-			FoRu			FoRu!	(FoRu)
Feldsperling	N/B	U	(Na)	(Na)	Na	Na	FoRu	Na	
Gartenrotschwanz	N/B	U	FoRu	FoRu	(Na)	FoRu	FoRu	(Na)	
Girlitz	N/B	U			Na	FoRu!, Na			
Habicht	N/B	G	(FoRu)	(FoRu), Na		Na		(Na)	(Na)
Kleinspecht	N/B	G	Na	Na		Na		(Na)	
Kuckuck	N/B	U-	(Na)	Na		(Na)		(Na)	

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Laubwald mittlerer Standorte	Kleingehölze	Säume	Gärten	Ge-bäude	Fett-wiesen	Halden
Vorkommen: P = Plangebiet, U = Umgebung			P/U	U	P	P/U	P/U	P/U	P
Mäusebussard	N/B	G	(FoRu)	(FoRu)	(Na)			Na	(Na)
Mehlschwalbe	N/B	U			(Na)	Na	FoRu!	(Na)	(Na)
Neuntöter	N/B	G-		FoRu!	Na			(Na)	
Rauchschwalbe	N/B	U-		(Na)	(Na)	Na	FoRu!	Na	(Na)
Rebhuhn	N/B	S			FoRu!	(FoRu)		FoRu	
Rotmilan	N/B	G	(FoRu)	(FoRu)	(Na)			Na	Na
Schleiereule	N/B	G		Na	Na	Na	FoRu!	Na	
Schwarzspecht	N/B	G	Na	(Na)	Na			(Na)	
Sperber	N/B	G	(FoRu)	(FoRu), Na	Na	Na		(Na)	(Na)
Star	N/B	U			Na	Na	FoRu	Na	Na
Steinkauz	N/B	S		(FoRu)	Na	(FoRu)	FoRu!	Na	
Turmfalke	N/B	G		(FoRu)	Na	Na	FoRu!	Na	(Na)
Turteltaube	N/B	S	FoRu	FoRu	(Na)	(Na)		(Na)	
Waldkauz	N/B	G	Na	Na	Na	Na	FoRu!	(Na)	
Waldohreule	N/B	U	Na	Na	(Na)	Na		(Na)	
Wespenbussard	N/B	U	Na	Na	Na			(Na)	
Amphibien									
Laubfrosch	N	U	Ru	Ru!	Ru!	(FoRu)		Ru	(FoRu)

6.3 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten

6.3.1 Häufige und ungefährdete Tierarten

Entsprechend dem geltenden Recht unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabensspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (s. g. „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird.

Gemäß Nr. 6 des Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Das Tötungs- und Verletzungsverbot wird nicht ausgelöst, sofern das Risiko der Tötung oder Verletzung sich durch den Eingriff nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen trotz Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Durch die folgenden Schutzmaßnahmen wird sichergestellt, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Hinblick auf häufige und verbreitete Vogelarten ausgelöst werden:

- Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums muss durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen, insbesondere von Gehölzbeständen, nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Gehölze und Freiflächen frei von einer Quartiernutzung sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahme (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) müssen auf die notwendigste Fläche beschränkt werden. Außerdem ist gemäß DIN 18920 ein Abstand von 1,50 m zu Bäumen und Gehölzstrukturen einzuhalten. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass von einer vertiefenden Betrachtung der häufigen und verbreiteten Vogelarten im Rahmen der Konfliktanalyse abgesehen werden kann.

6.3.2 Planungsrelevante Arten

Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Plangebiet des Bebauungsplanes vorkommenden Biotopstrukturen und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabenbedingte Betroffenheit für einige der im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Da nichtessenzielle Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs. 1 BNatSchG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nichtessenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Für den Quadranten 4 des Messtischblattes 3816 „Spenge“ werden vom FIS für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 33 Arten als planungsrelevant genannt (6 Säugetierarten, 26 Vogelarten, eine Amphibienart). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt (LANUV 2023B).

Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche

Die Auswertung der Informationen zu den Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereiche ergab Hinweise auf Vorkommen folgender planungsrelevanter Arten: Laubfrosch, Uhu (LANUV 2023A).

Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“

Eine Abfrage der planungsrelevanten Arten in der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) ergab Hinweise auf einen Nachweis des Laubfrosches innerhalb der Biotopkatasterfläche BK-3816-104 „Siekssystem Spenger Mühlenbach“. Etwa 350 m nordöstlich sowie ca. 280 m nordwestlich des Plangebietes werden Vorkommen des Mäusebussards dokumentiert (LANUV 2023A).

Tab. 8 Auflistung der für den Bereich der Planung dokumentierten planungsrelevanten Arten und Darstellung der Konfliktarten.

Datenquelle: FIS = Fachinformationssystem, LINFOS = Landschaftsinformationssammlung,

VB = Biotopverbundfläche

Status: N = Nachweis, N/B = Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden

Art	Datenquelle/ Status	relevante Wirkfaktoren	Erfüllung Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			Konflikt- art
			Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
Säugetiere						
Abendsegler	FIS/N	keine				nein
Braunes Langohr	FIS/N	keine				nein
Breitflügelfledermaus	FIS/N	keine				nein
Rauhautfledermaus	FIS/N	keine				nein
Wasserfledermaus	FIS/N	keine				nein
Zwergfledermaus	FIS/N	keine				nein

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Art	Datenquelle/ Status	relevante Wirkfaktoren	Erfüllung Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			Konflikt- art
			Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
Vögel						
Baumpieper	FIS, N/B	Töten und Verletzen	X			ja
Bluthänfling	FIS, N/B	keine				nein
Eisvogel	FIS, N/B	keine				nein
Feldlerche	FIS, N/B	keine				nein
Feldsperling	FIS, N/B	keine				nein
Gartenrotschwanz	FIS, N/B	keine				nein
Girlitz	FIS, N/B	keine				nein
Habicht	FIS, N/B	keine				nein
Kleinspecht	FIS, N/B	keine				nein
Kuckuck	FIS, N/B	keine				nein
Mäusebussard	FIS, N/B, LINFOS	keine				nein
Mehlschwalbe	FIS, N/B	keine				nein
Neuntöter	FIS, N/B	keine				nein
Rauchschwalbe	FIS, N/B	keine				nein
Rebhuhn	FIS, N/B	keine				nein
Rotmilan	FIS, N/B	keine				nein
Schleiereule	FIS, N/B	keine				nein
Schwarzspecht	FIS, N/B	keine				nein
Sperber	FIS, N/B	keine				nein
Star	FIS, N/B	keine				nein
Steinkauz	FIS, N/B	keine				nein
Turmfalke	FIS, N/B	keine				nein
Turteltaube	FIS, N/B	keine				nein
Uhu	BV	keine				nein
Waldkauz	FIS, N/B	keine				nein
Waldohreule	FIS, N/B	keine				nein
Wespenbussard	FIS, N/B	keine				nein
Amphibien						
Laubfrosch	FIS, N, BV, LINFOS, BK	keine				nein

6.3.3 Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten

Fledermäuse

Der **Abendsegler** ist eine typische Waldfledermaus, welche überwiegend Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften als Sommer- und Winterquartier nutzen. Die Wachenstuben liegen vorwiegend in Nordostdeutschland, Polen und Südschweden. Als Winterquartier bezieht der Abendsegler großräumige Baumhöhlen, aber auch Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen oder Brücken. Jagdgebiete des Abendseglers sind jedoch in nahezu allen Landschaftstypen zu finden. In großen Höhen zwischen 10–50 m jagen die Tiere über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen,

Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich (DIETZ et al. 2007 / LANUV 2023c).

Als Waldfledermaus bevorzugt das **Braune Langohr** unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen. Als Jagdgebiete dienen außerdem Waldränder, gebüschreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich. Als Wochenstuben werden neben Baumhöhlen und Nistkästen oftmals auch Quartiere in und an Gebäuden (Dachböden, Spalten) bezogen. Die Männchen schlafen auch in Spaltenverstecken an Bäumen und Gebäuden. Gegenüber seiner üblichen Quartiere in Gehölzbeständen und an Gebäuden bezieht das Braune Langohr im Winter bei kälteren Temperaturen auch unterirdische Quartiere wie Bunker, Keller oder Stollen (DIETZ et al. 2007 / LANUV 2023c).

Die **Breitflügel-Fledermaus** ist eine typische Gebäudefledermaus, die vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vorkommt. Die Jagdgebiete befinden sich bevorzugt in der offenen und halboffenen Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern. Außerdem jagen die Tiere in Streuobstwiesen, Parks und Gärten sowie unter Straßenlaternen. Fortpflanzungsgesellschaften befinden sich an und in Spaltenverstecken oder Hohlräumen von Gebäuden (z. B. Fassadenverkleidungen, Zwischendecken, Dachböden, Dachpfannen). Einzelne Männchen beziehen neben Gebäudequartieren auch Baumhöhlen, Nistkästen oder Holzstapel. Als Winterquartiere werden Spaltenverstecke an und in Gebäuden, Bäumen und Felsen sowie Stollen oder Höhlen aufgesucht. Dort halten sich die Tiere meist einzeln auf (DIETZ et al. 2007 / LANUV 2023c).

Die **Rauhautfledermaus** gilt als typische Waldart, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommt. Als Jagdgebiete eignen sich insektenreiche Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete in Wäldern. Besiedelt werden Laub- und Kiefernwälder, wobei Auwaldgebiete in den Niederungen größerer Flüsse bevorzugt werden. Als Sommer- und Paarungsquartiere werden Spaltenverstecke an Bäumen bevorzugt, die meist im Wald oder an Waldrändern in Gewässernähe liegen. Die Überwinterungsquartiere liegen vor allem außerhalb von Nordrhein-Westfalen. Dort werden vorzugsweise Spaltenquartiere und Hohlräume an Bäumen und Gebäuden aufgesucht (DIETZ et al. 2007 / LANUV 2023c).

Die **Wasserfledermaus** ist eine Waldfledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil vorkommt. Als Jagdgebiete dienen offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen. Die Sommerquartiere und Wochenstuben befinden sich fast ausschließlich in Baumhöhlen, wobei alte Fäulnis- oder Spechthöhlen in Eichen und Buchen bevorzugt werden. Seltener werden Spaltenquartiere oder Nistkästen bezogen. Als Winterquartiere dienen vor allem großräumige Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Eiskeller, mit einer hohen Luftfeuchte (DIETZ et al. 2007 / LANUV 2023c).

Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

aufgesucht. Die Sommerquartiere und Wochenstuben finden sich in einem breiten Spektrum an Spaltenräumen von Gebäuden (Verkleidungen, Zwischendächer). Einzeltiere können auch in Felsspalten und hinter Rinde von Bäumen vorkommen. Die Winterquartiere befinden sich ebenfalls an Gebäuden. Größere Gruppen überwinternder Tiere kommen in Felsspalten und in unterirdischen Kellern, Tunneln und Höhlen vor (DIETZ et al. 2007 / LANUV 2023c).

Im Bereich der geplanten Photovoltaikanlage befinden sich keine potenziellen Quartiere der oben genannten Fledermausarten. Das Plangebiet kann lediglich eine Funktion als nichtessenzielles Jagdhabitat für den Abendsegler, die Breitflügelfledermaus, das Braune Langohr und die Zwergfledermaus übernehmen.

Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für die oben genannten Fledermausarten ausgeschlossen werden.

Vögel

Gebäudebrüter/Felsbrüter

Die **Mehlschwalbe** lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmester werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Bestehende Kolonien werden oft über viele Jahre besiedelt, wobei Altnester bevorzugt angenommen werden (BAUER et al. 2005 / LANUV 2023c).

Die **Rauchschwalbe** kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z. B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen. Die Nahrungsjagd erfolgt meist in Nestnähe, wo sich daher üblicherweise offene Grünlandflächen befinden (BAUER et al. 2005 / LANUV 2023c).

Die **Schleiereule** lebt als Kulturfolger in halboffenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren (z. B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Eine Kombination aus geeigneten Brutplätzen mit günstigen Nahrungsgebieten ist für die Schleiereule unerlässlich. Die Jagd findet in offenem Gelände entlang von Siedlungen, entlang von Straßen und Wegen, Hecken, Rainen, Gräben, Kleingewässern und weniger bevorzugt an Waldrändern statt (BAUER et al. 2005 / LANUV 2023c).

Der **Turmfalke** kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Die Jagd findet über freien Flächen mit niedriger oder lückiger Vegetation statt. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden, aber auch alte Krähennester in Bäumen ausgewählt (BAUER et al. 2005 / LANUV 2023c).

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Der **Uhu** besiedelt reich gegliederte, mit Felsen durchsetzte Waldlandschaften sowie Steinbrüche und Sandabgrabungen. Als Nistplätze werden Felswände und Steinbrüche mit freiem Anflug genutzt. Der Uhu ist mittlerweile auch als Gebäude- oder Bodenbrüter hinter Wurzeltellern oder als Brutvogel in Greifvogelhorsten bekannt (BAUER et al. 2005 / LANUV 2023c).

Im Plangebiet befinden sich keine geeigneten Gebäude, die den oben genannten Gebäudebrütern als Brutstandort dienen könnten. Zudem bleibt der Wald als potenzieller Brutstandort für den Uhu erhalten.

Artenschutzrechtliche Betroffenheiten gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG können für die folgenden Gebäude- bzw. Felsbrüter ausgeschlossen werden.

- Mehlschwalbe
- Rauchschnalbe
- Schleiereule
- Turmfalke
- Uhu

Höhlenbrüter

Der **Feldsperling** besiedelt die halboffene Agrarlandschaft mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt er in den Randbereichen ländlicher Siedlungen vor, wo er in Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen lebt. Er ist dabei jedoch sehr stark an Offenlandschaften mit landwirtschaftlicher Nutzung gebunden (BAUER et al. 2005 / LANUV 2023c).

Früher kam der **Gartenrotschwanz** häufig in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern vor. Mittlerweile konzentrieren sich die Vorkommen in Nordrhein-Westfalen auf die Randbereiche von größeren Heidelandschaften und auf sandige Kiefernwälder. Zur Nahrungssuche bevorzugt der Gartenrotschwanz Bereiche mit schütterer Bodenvegetation. Das Nest wird meist in Halbhöhlen in 2–3 m Höhe über dem Boden angelegt, zum Beispiel in alten Obstbäumen oder Kopfweiden (BAUER et al. 2005 / LANUV 2023c).

Der **Kleinspecht** weicht in der Gefiedermusterung durch eine schwarz-weiße Querbänderung von Mittel- und Buntspecht ab und ist mit ca. 14 cm Körperlänge die kleinste europäische Spechtart. Diese Art ist zum größten Teil in naturnahen Laubwäldern mit sehr abwechslungsreicher Struktur und hohem Bestandsalter anzutreffen. Im Siedlungsbereich ist die Art aufgrund der hohen Ansprüche nur selten anzutreffen, dann aber vornehmlich in strukturreichen Parkanlagen, alte Villen- und Hausgärten sowie Obstgärten mit altem Baumbestand. Wichtig ist zudem ein Vorkommen eines hohen Alt- und Totholzanteils. Gelegentlich werden auch Nistkästen angenommen (BAUER et al. 2005 / LANUV 2023c).

Der **Schwarzspecht** besiedelt bevorzugt ausgedehnte Waldgebiete (vor allem alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen). Darüber hinaus bewohnt er aber auch Feldgehölze. Für die Nahrungssuche sind ein hoher Totholzanteil und vermoerende Baumstümpfe wichtig (BAUER et al. 2005 / LANUV 2023c).

Der **Star** besitzt Vorkommen in einer Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z. B. ausgefaulte

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Ursprünglich ist die Art ein Charaktervogel der nacheiszeitlich von Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer gewesen und besiedelt heutzutage bevorzugt strukturreiche Extensivgrünländer (BAUER et al. 2005 / LANUV 2023c).

Der Lebensraum des **Steinkauzes** ist die offene, grünlandreiche Kulturlandschaft mit einem guten Höhlenangebot. Zur Jagd werden bevorzugt kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt. Von entscheidender Bedeutung für die Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit einem ausreichenden Nahrungsangebot. Als Brutplatz nutzen die ausgesprochen reviertreuen Tiere Baumhöhlen (v. a. in Obstbäumen, Kopfweiden) sowie Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen. Bei Höhlenmangel können Spezialnistkästen große Bedeutung erlangen (BAUER et al. 2005 / LANUV 2023c).

Der **Waldkauz** bewohnt die strukturreiche Kulturlandschaft mit einem ausreichenden Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Der Waldkauz kommt in Nordrhein-Westfalen ganzjährig als häufiger Standvogel vor. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt (BAUER et al. 2005 / LANUV 2023c).

Im Bereich der geplanten Photovoltaikanlage befinden sich keine Höhlenbäume, die Höhlenbrütern als Brutstandort dienen könnten, weshalb Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für die folgenden Höhlenbrüter ausgeschlossen werden können.

- Feldsperling
- Gartenrotschwanz
- Kleinspecht
- Star
- Schwarzspecht
- Steinkauz
- Waldkauz

Horstbrüter

Als Lebensraum bevorzugt der **Habicht** Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1 bis 2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Der Horst wird in hohen Bäumen (z. B. Lärche, Fichte, Kiefer oder Rotbuche) in 14–28 m Höhe angelegt (BAUER et al. 2005 / LANUV 2023c).

Der **Mäusebussard** besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 bis 20 m Höhe angelegt wird. Von einer Ansitzwarte oder im Segelflug hält der Mäusebussard Ausschau nach Kleinsäugetern, Reptilien, jungen oder verletzten Vögeln, großen Insekten aber auch Regenwürmern, die ihm als Nahrung dienen können. Auch Aas wird angenommen (BAUER et al. 2005 / LANUV 2023c).

Der **Rotmilan** ist ein Greifvogel aus der Gattung der Milane und etwas größer als sein naher Verwandter, der Schwarzmilan. Im Gegensatz zu diesem befindet sich der Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans in Europa, mehr als die Hälfte des Weltbestandes

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

brütet in Deutschland. Zum einen jagt der Rotmilan aktiv, wobei hauptsächlich Mäuse, Kleinvögel, Reptilien, große Insekten oder Fische erbeutet werden. Zum anderen nutzen Rotmilane aber auch Aas, insbesondere überfahrene Tiere, oder Abfälle. Das Brut habitat enthält neben Wäldern und Feldgehölzen zum Nestbau optimaler Weise strukturreiches Offenland, das im Suchflug überflogen wird. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungs mosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt. Der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern aber auch in kleineren Feldgehölzen (1–3 ha und größer). Rotmilane gelten als ausgesprochen reviertreu und nutzen alte Horste oftmals über viele Jahre (BAUER et al. 2005 / LANUV 2023c).

Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Die Brutplätze befinden sich meist in Nadelbaumbeständen (v. a. in dichten Fichtenparzellen) mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit, dort wird das Nest in 4–18 m Höhe angelegt (BAUER et al. 2005 / LANUV 2023c).

In Nordrhein-Westfalen tritt der **Wespenbussard** als seltener Brutvogel auf. Darüber hinaus erscheinen Wespenbussarde der nordöstlichen Populationen als regelmäßige Durchzügler auf dem Herbstdurchzug im August/September sowie auf dem Frühjahrsdurchzug im Mai. Der Wespenbussard besiedelt reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen. Die Nahrungsgebiete liegen überwiegend an Waldrändern und Säumen, in offenen Grünlandbereichen (Wiesen und Weiden), aber auch innerhalb geschlossener Waldgebiete auf Lichtungen (BAUER et al. 2005 / LANUV 2023c).

Auf Grund des Fehlens von Horstbäumen im Bereich der geplanten Photovoltaikanlage, wird eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für die folgenden Horstbrüter ausgeschlossen.

- Habicht
- Mäusebussard
- Rotmilan
- Sperber
- Wespenbussard

Offenlandarten

Der Lebensraum der **Feldlerche** ist die offene Feldflur, wobei sie reich strukturierte Äcker, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete bewohnt (BAUER et al. 2005 / LANUV 2023c).

Der Lebensraum des **Rebhuhns** ist die offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaft mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern, wobei Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege wesentliche Habitatbestandteile darstellen, da sie hier Nahrung sowie Magensteine zur Nahrungszerkleinerung finden. Die Nester werden am Boden in Gras, Kräutern oder Hochstauden angelegt (BAUER et al. 2005 / LANUV 2023c).

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Auf Grund der Lebensraumsprüche der oben genannten Offenlandarten wird ein Vorkommen im Plangebiet nicht erwartet. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird für die folgenden Offenlandarten ausgeschlossen.

- Feldlerche
- Rebhuhn

Gehölzbrüter

Der **Bluthänfling** bevorzugt als typische Vogelart ländlicher Gebiete offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen mit einer samentragenden Krautschicht. In Siedlungsbereichen kommt er in Gärten, Parkanlagen und auf Friedhöfen vor. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken (BAUER et al. 2005 / LANUV 2023c).

Der **Girlitz** bevorzugt ein trockenes und warmes Klima, welches in NRW nur regional, bzw. in bestimmten Habitaten zu finden ist. Daher sind Städte als Lebensraum für diese Vogelart von besonderer Bedeutung, da in ihnen zu jeder Jahreszeit ein mildes und trockeneres Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten. Dort bewohnt er Friedhöfe, Parks und Kleingartenanlagen. Nester werden bevorzugt in Nadelbäumen gebaut (BAUER et al. 2005 / LANUV 2023c).

Der **Kuckuck** lebt bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Mooregebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen antreffen. Der Kuckuck ist ein Brutschmarotzer. Das Weibchen legt jeweils ein Ei in ein fremdes Nest von bestimmten Singvogelarten (BAUER et al. 2005 / LANUV 2023c).

Neuntöter bewohnen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten. Das Nest wird in dichten, hoch gewachsenen Büschen, gerne in Dornsträuchern angelegt (BAUER et al. 2005 / LANUV 2023c).

Als ursprünglicher Bewohner von Steppen und Waldsteppen bevorzugt die **Turteltaube** offene bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Im Siedlungsbereich kommt die Turteltaube eher selten vor, dann werden verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe besiedelt. Das oft gut geschützte Nest wird auf Sträucher oder Bäume, seltener direkt am Boden oder Felsen angelegt (BAUER et al. 2005 / LANUV 2023c).

Als Lebensraum bevorzugt die **Waldohreule** halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Im Winterhalbjahr kommen Waldohreulen oftmals an gemeinsam genutzten Schlafplätzen zusammen. Als Jagdgebiete werden strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen aufgesucht. Als Nistplatz nutzt die Waldohreule alte Nester von

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

anderen Vogelarten (v. a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube) (BAUER et al. 2005 / LANUV 2023c).

Da keine Gehölzbestände im Plangebiet in Anspruch genommen werden, werden Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für die folgenden Arten nicht erwartet.

- Bluthänfling
- Girlitz
- Kuckuck
- Neuntöter
- Turteltaube
- Waldohreule

Fließgewässerarten

Der **Eisvogel** ist aufgrund seines Jagdverhaltens zwingend auf Gewässer in seinem Lebensraum angewiesen. Von einem Ansitz wie zum Beispiel einem überhängenden Ast erbeutet er im Sturzflug vor allem Fische. Brutstandorte des Eisvogels sind selbst gegrabene Bruthöhlen an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand an Fließ- und Stillgewässern. Weiterhin brütet er an Wurzeltellern von umgestürzten Bäumen (BAUER et al. 2005 / LANUV 2023c).

Da sich im Bereich der geplanten Photovoltaikanlage keine Gewässer oder Wurzelteller befinden, werden Vorkommen des Eisvogels ausgeschlossen. Artenschutzrechtliche Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG sind für den Eisvogel auszuschließen.

Amphibien

Der Laubfrosch ist eine Charakterart der „bäuerlichen Kulturlandschaft“ mit kleingewässerreichen Wiesen und Weiden in einer mit Gebüsch und Hecken reich strukturierten Landschaft. Ursprüngliche Lebensräume waren wärmebegünstigte Flussauen. Als Laichgewässer werden Weiher, Teiche, Tümpel, temporäre Kleingewässer, Altwässer, seltener auch größere Seen besiedelt. Bevorzugt werden vegetationsreiche Gewässer, die voll sonnenexponiert und fischfrei sind. Außerhalb der Fortpflanzungszeit halten sich die wanderfreudigen Laubfrösche in höherer Vegetation auf (z. B. Brombeerhecken, Röhrichte, Weidegebüsch, Kronendach der Bäume). Die Überwinterung erfolgt an Land, wo sich die Tiere in Waldbereichen, Feldgehölzen oder Säumen in Wurzelhöhlen oder Erdlöchern verstecken (LANUV 2023c).

Auf Grund der Lebensraumansprüche des Laubfrosches und des Fehlens von Laichgewässern im Plangebiet und der näheren Umgebung werden Vorkommen des Laubfrosches im Plangebiet nicht erwartet. Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden für den Laubfrosch ausgeschlossen.

6.4 Ergebnis der Stufe I und weitere Vorgehensweise

Im Rahmen der Vorprüfung konnten artenschutzrechtliche Betroffenheiten gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG für den Baumpieper nicht ausgeschlossen werden. Für den Baumpieper wird eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II durchgeführt.

7.0 Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Im Rahmen der Vorprüfung konnten artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen durch das Vorhaben für folgende Arten nicht ausgeschlossen werden:

Vögel

- Baumpieper

Wirkungsspezifische Betroffenheiten

Der **Baumpieper** besiedelt lichte Wälder, Windbruch- und Waldbrandflächen, Lichtungen, Brachen, sonnige Waldränder, Heide- und Hochmoorflächen, Schonungen, Aufforstungen und Kahlschläge. Grundvoraussetzung für eine Besiedlung sind hohe Singwarten, eine reich strukturierte Krautschicht und eine geringe Deckung der Strauchschicht.

Auf Grund der Lebensraumansprüche des Baumpiepers ist ein Vorkommen im Übergangsbereich zwischen dem Wald und der Wiesenfläche im Plangebiet nicht vollständig auszuschließen. Auf Grund des Fehlens von Singwarten im Bereich der geplanten PV-Anlage ist der Lebensraum jedoch als suboptimal einzustufen.

Während der Errichtung der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage kann eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen) nicht ausgeschlossen werden.

Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) wird nicht erwartet, da nach Errichtung der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage die Fläche weiterhin als Brut- und Nahrungshabitat dienen kann. Ein flächendeckender Gehölzaufwuchs und damit eine Beeinträchtigung des Lebensraumes wird durch eine regelmäßige Mahd der Flächen verhindert.

Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidung bzw. Reduzierung von baubedingten Beeinträchtigungen

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, muss der Bau der Photovoltaik-Freiflächenanlage im Bereich der „Grünlandfläche“ außerhalb der Brutzeit des Baumpiepers (Ende April bis Ende August), also im Zeitraum Anfang September bis Mitte April erfolgen. Ist dieses nicht innerhalb dieses Zeitraumes möglich, muss durch einen Fachgutachter überprüft werden, ob die Fläche tatsächlich von dem Baumpieper als Brutstandort genutzt wird. Der Bau darf erst bei fehlender Habitatnutzung erfolgen.

Zusammenfassung

8.0 Zusammenfassung

Die Stadt Spenge plant die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Mühlenburger Straße“.

„Das Plangebiet liegt im Ortsteil Spenge Lenzinghausen (Gemarkung Lenzinghausen, Flur 5, Flurstücke 7 und 160) und weist eine Gesamtfläche von ca. 2,74 ha auf. Derzeit ist die Fläche im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Stadt Spenge als landwirtschaftliche Nutzfläche sowie als Deponie für Bau- und Bodenschutt ausgewiesen“ (HEMPEL & TACKE 2023A).

„Die Nutzung der Fläche als aktive Bodendeponie ist mit Antrag vom 07.10.2009 abgeschlossen worden. Bereits vor Abschluss der Deponie sind Rekultivierungsmaßnahmen durchgeführt worden. Für einen Teilbereich der Fläche wurde abweichend hierzu eine Nutzungsänderung beantragt. Auf Grundlage dieses Antrags wird eine zentrale Fläche als Lager für Baumaterialien (Kies, Stein, etc.) genutzt. Auf Grund der aktuellen Veränderungen im Bereich der Energieerzeugung, von fossilen hin zu erneuerbaren Energien, spielt die Energiegewinnung aus solarer Strahlungsenergie eine große Rolle. Um diesen Umbau zu unterstützen, plant der Eigentümer diese Fläche, die bisher als Lagerfläche für Baumaterialien genutzt wird, für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu nutzen“ (HEMPEL & TACKE 2023A).

„Da sich das Areal baurechtlich im Außenbereich befindet und Anlagen zur Energieerzeugung nicht zu den privilegierten Vorhaben gemäß § 35 BauGB zählen, ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Mühlenburger Straße“ sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Spenge für das Plangebiet erforderlich. Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Erschließung neuer Flächen für die Erzeugung erneuerbarer Energien aus solarer Strahlungsenergie. Durch die parallele Änderung des Flächennutzungsplans sollen hierfür auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden“ (HEMPEL & TACKE 2023A).

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 54 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Mühlenburger Straße“ in Verbindung mit der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Spenge werden folgende Lebensraumtypen unmittelbar und mittelbar beansprucht:

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Säume, Hochstaudenfluren
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude
- Fettwiesen und -weiden
- Laubwälder mittlerer Standorte
- Halden, Aufschüttungen

Die Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ für den Quadranten 4 des Messtischblattes 3816 „Spenge“ erbringt für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume Hinweise auf Vorkommen von insgesamt 33 Arten (6 Säugetierarten, 26 Vogelarten, eine Amphibienart), die als

Zusammenfassung

planungsrelevante eingestuft sind. Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt (LANUV 2023B).

Die Auswertung der Informationen zu den Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereiche ergab Hinweise auf Vorkommen folgender planungsrelevanter Arten: Laubfrosch, Uhu (LANUV 2023A).

Eine Abfrage der planungsrelevanten Arten in der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) ergab Hinweise auf einen Nachweis des Laubfrosches innerhalb der Biotopkatasterfläche BK-3816-104 „Siekssystem Spenger Mühlenbach“. Etwa 350 m nordöstlich sowie ca. 280 m nordwestlich des Plangebietes werden Vorkommen des Mäusebussards dokumentiert (LANUV 2023A).

Im Rahmen der Ortsbegehung am 26. September 2023 erfolgte eine Plausibilitätskontrolle. Dabei wurde überprüft, ob die Arten der Artenliste am Planungsstandort bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Häufige und verbreitete Vogelarten

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG der häufigen und verbreiteten Vogelarten wird unter Berücksichtigung der nachstehenden Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen:

- Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums muss durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen, insbesondere von Gehölzbeständen, nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Gehölze und Freiflächen frei von einer Quartiernutzung sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahme (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) müssen auf die notwendigste Fläche beschränkt werden. Außerdem ist gemäß DIN 18920 ein Abstand von 1,50 m zu Bäumen und Gehölzstrukturen einzuhalten. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Planungsrelevante Tierarten

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“.

Zusammenfassung

Im Rahmen der Vorprüfung konnte eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für die Baumpieper nicht ausgeschlossen werden.

Wirkungsspezifische Betroffenheiten

Der **Baumpieper** besiedelt lichte Wälder, Windbruch- und Waldbrandflächen, Lichtungen, Brachen, sonnige Waldränder, Heide- und Hochmoorflächen, Schonungen, Aufforstungen und Kahlschläge. Grundvoraussetzung für eine Besiedlung sind hohe Singwarten, eine reich strukturierte Krautschicht und eine geringe Deckung der Strauchschicht.

Auf Grund der Lebensraumsprüche des Baumpiepers ist ein Vorkommen im Übergangsbereich zwischen dem Wald und der Wiesenfläche im Plangebiet nicht vollständig auszuschließen. Auf Grund des Fehlens von Singwarten im Bereich der geplanten PV-Anlage ist der Lebensraum jedoch als suboptimal einzustufen.

Während der Errichtung der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage kann eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen) nicht ausgeschlossen werden.

Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) wird nicht erwartet, da nach Errichtung der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage die Fläche weiterhin als Brut- und Nahrungshabitat dienen kann. Ein flächendeckender Gehölzaufwuchs und damit eine Beeinträchtigung des Lebensraumes wird durch eine regelmäßige Mahd der Flächen verhindert.

Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidung bzw. Reduzierung von baubedingten Beeinträchtigungen

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, muss der Bau der Photovoltaik-Freiflächenanlage im Bereich der „Grünlandfläche“ außerhalb der Brutzeit des Baumpiepers (Ende April bis Ende August), also im Zeitraum Anfang September bis Mitte April erfolgen. Ist dieses nicht innerhalb dieses Zeitraumes möglich, muss durch einen Fachgutachter überprüft werden, ob die Fläche tatsächlich von dem Baumpieper als Brutstandort genutzt wird. Der Bau darf erst bei fehlender Habitatnutzung erfolgen.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Eine artenschutzrechtlich relevante Störwirkung des Vorhabens und eine daraus resultierende Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 54 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Mühlenburger Straße“ in Verbindung mit der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Spenge nicht zu erwarten.

Zusammenfassung

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 54 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Mühlenburger Straße“ in Verbindung mit der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Spenge nicht zu erwarten.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Ergebnis

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 54 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Mühlenburger Straße“ in Verbindung mit der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Spenge löst unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 BNatSchG aus.

Warstein-Hirschberg, Oktober 2023



Bertram Mestermann

Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Quellenverzeichnis

Quellenverzeichnis

- BAUER, H. G.; BEZZEL, E.; & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Wiesbaden.
- BfN (2009): Bundesamt für Naturschutz. Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen. BfN - Skripten 247. Bonn.
- DIETZ, C., HELVERSEN, O. V. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Franckh-Kosmos Verlag. Stuttgart.
- HEMPEL & TACKE (2023A): Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Mühlenburger Straße“ der Stadt Spenge. Begründung- Entwurf. Hempel & Tacke GmbH. Bielefeld.
- HEMPEL & TACKE (2023B): Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Mühlenburger Straße“ der Stadt Spenge. Nutzungsplan- Entwurf. Hempel & Tacke GmbH. Bielefeld.
- LANUV (2008): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW. Recklinghausen.
- LANUV (2023A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp (letzter Zugriff am 22.09.2023).
- LANUV (2023B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/38164?lau_w_mitt=1&kl_gehoel=1&saeu=1&gaert=1&gebaeu=1&fettw=1&hald=1 (letzter Zugriff am 27.09.2023).
- LANUV (2022C): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (WWW-Seite) <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> Zugriff: 04.010.2023, 14:00 MEZ.
- MKULNV (2016): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd. Erl. d. MKULNV v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.

Quellenverzeichnis

MWEBWV (2010): Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr Nordrhein-Westfalen. Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.

SCHLEGEL, JÜRIG (2021): Auswirkungen von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Biodiversität und Umwelt. Literaturstudie. Ittingen.